UHRMACHERKUNST

VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

54. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 12. APRIL 1929 / Nummer 15

Steuern für Straßenuhren, Reklameschilder usw. sind unzulässig

Eine Entscheidung des Reichsgerichts

In der UHRMACHERKUNST 1929, Nr. 8, S. 158, brachten wir eine kurze Mitteilung, daß das Reichsgericht eine günstige Entscheidung darüber gefällt hätte, daß die Steueransprüche der Städte für Reklameschilder, die in den Luftraum der Straße hineinragten, unberechtigt wären. Wir sind heute in der Lage, das Urteil des Reichsgerichts zu veröffentlichen. Nach diesem Urteil vom 16. Februar 1929 sind Gebührenforderungen der Städte (wenigstens für Preußen) für Reklameschilder und demnach auch für Straßenuhren unzulässig.

Die Entscheidungsgründe des Urteils des Reichsgerichts (V 40/1928, verkündet am 16. Februar 1929) lauten:

Die beiden Vorinstanzen haben die Zulässigkeit der Lichtreklameanlage der Klägerin wesentlich nur aus dem Gesichtspunkt des § 905, Satz 2, BGB. geprüft und dazu erörtert, ob sich die Anlage in einer solchen Höhe über der Grundstücksoberfläche befindet, daß die Beklagte an der Ausschließung kein Interesse habe, wobei das Landgericht ein solches Interesse verneint, das Kammergericht es bejaht. Das Kammergericht meint, ein Interesse der Beklagten an der Verbietung des Eingriffs ergebe sich schon daraus, daß sie den Luftraum durch Vermietung ausnutzen wolle und dies auch könne, weil die Klägerin mit ihrer Anlage den Gemeingebrauch der Straße über die Interessen der Allgemeinheit hinaus ausnutzen wolle.

Mit Grund rügt die Revision diese Ausführungen des Berufungsurteils als rechtsirrig. Das Ausschließungsinteresse gegenüber der Einwirkung im Sinne des § 905, Satz 2, BGB. kann nur begründet werden durch eine Beziehung zur Benutzung des Grundstücks. Nur solche Einwirkungen sind gestattet, an deren Ausschließung der Eigentümer wegen ihrer Entfernung von der Oberfläche kein Interesse hat. Nicht aber genügt ein Interesse, welches der Eigentümer lediglich dahin begründen würde, daß er für die Gestattung der Einwirkung sich eine Vergütung ausbedingen könnte (RG. bei Gruch, Bd. 58, S. 201; JW. 1928, S. 502).

Indessen läßt sich doch eine Anwendung des § 905, Satz 2, BGB. zugunsten der Klägerin nach der örtlichen Lage, wie sie von den Vorderrichtern tatsächlich festgestellt ist, nicht begründen. Diese Feststellungen ergeben, daß der nach dem Verlangen der Beklagten zu entfernende Gegenstand von erheblicher Größe ist und sich in einer Ausdehnung von etwa 10 — 20 m von der Grundstücksoberfläche aus gemessen innerhalb der Häuserreihe über der Straße befindet. Für die Beurteilung der Frage, ob der Eigentümer an der Ausschließung ein Interesse hat, kommt es aber nach anerkannter Rechtsprechung nicht lediglich auf die augenblicklichen Verhältnisse an, sondern es ist auch die Möglichkeit künftiger Änderung dieser nicht außer Betracht zu lassen. Vorliegend ist es aber nicht nur, wie die Revision meint, eine theoretische Zukunftsmöglichkeit, sondern keineswegs fernliegend, daß die Beklagte innerhalb des Straßenraumes noch im Bereich der angrenzenden Häuser selbst irgendwelche Anlagen machen möchte oder durch andere machen lasse, denen der Reklamestreifen hinderlich sein könnte. Die Entfernung der von der Klägerin gehaltenen Anlage von der Grundstücksoberfläche ist keineswegs so groß, daß aus diesem Grunde die Beklagte sie gestatten müßte.

Aber die Betrachtung der Sache aus dem vom Berufungsrichter nur nebenbei berührten, von der Revision in zweiter Linie angeführten Gesichtspunkt der sich gegen den Straßeneigentümer aus der Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr ergebenden Beschränkung führt zu einem der Klägerin günstigen Ergebnis. Wenn, so angesehen, die Klägerin mit ihrem Feststellungsbegehren geltend macht, daß ihr auf Grund einer sich aus dieser Beschränkung ergebenden Befugnis die Anlage zu gestatten sei, so erhebt sich zunächst die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs. Die Frage allgemeiner, nicht auf besonderem privatrechtlichen Rechtstitel beruhender Gebrauchsbefugnis am öffentlichen Wege gehört dem öffentlichen Recht an. Trotzdem liegt hier eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor. Die Beklagte macht mit ihrer Untersagung der Reklameanlage einen negatorischen Eigentumsanspruch geltend. Gegen diesen wendet sich die Klägerin mit negativer Feststellungsklage. Der Eigentumsanspruch liegt durchaus auf privatrechtlichem Gebiet. Diesem wird die Streitigkeit nicht dadurch entrückt, daß die Klägerin die von ihr beanspruchte Eingriffsbefugnis dem öffentlichen Recht entnimmt (RG. in JW. 1889, S. 88, Nr. 14; Kompetenzgerichtshof im „Preußischen Verwaltungsblatt", Bd. 19, S. 358). Hieran wird nichts geändert dadurch, daß die Klägerin angriffsweise gegen den Antrag vorgeht, dessen sich die Beklagte berühmt. Die Feststellungsklage ergibt lediglich eine Verschiebung der Parteirollen, ändert sonst aber nichts am Wesen dieses bürgerlichrechtlichen Streits.

Die zu entscheidende materielle Frage ist die, ob dem Anlieger an öffentlicher Straße infolge der Bestimmung der Straße für den öffentlichen Verkehr die Befugnis zur Haltung einer solchen Lichtreklameanlage im Luftraum über dem Bürgersteig zusteht, wenn sie polizeilich genehmigt ist und den Verkehr nicht behindert; ob also das Eigentum am Straßengelände durch die Widmung für den öffentlichen Verkehr derart beschränkt worden ist, daß diese Anlage geduldet werden muß. Allerdings stehen die öffentlichen Straßen im Privateigentum bestimmter Rechtssubjekte. Aber deren Eigentum ist dadurch beschränkt, daß die Straßen für den öffentlichen Gebrauch bestimmt worden sind. In § 7, II, 15, ALR. ist bestimmt: „Der freie Gebrauch der Land- und Heerstraßen ist einem jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet." Der Gemeingebrauch an der Straße ist indessen nicht beschränkt auf den so umschriebenen Verkehr in engstem Sinne, vielmehr dient die Straße kraft ihrer öffentlichen Widmung auch sonstigem allgemein ausgeübten Gebrauch. Dabei sind die Straßenanlieger auf Grund ihres räumlichen Verhältnisses zur Straße in gesteigertem Maß zu deren Benutzung imstande und auf deren Inanspruchnahme angewiesen.

In dieser Richtung kommen für das Gebiet des Preußischen Allgemeinen Landrechts, also auch für die Stadt Berlin, die Bestimmungen der §§ 78 — 82, I, 8, ALR. in Betracht. Hier ist vorgeschrieben, daß der Hauseigentümer Erker und in die Straße hinein sich erstreckende Schilder — weiter auch andere, hier nicht interessierende Einrichtungen — nur mit polizeilicher Erlaubnis anlegen, übrigens aber den Bürgersteig nutzen dürfe, soweit dies

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19290100/290